



Werkstattordnung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Geltungsbereich	3
Nutzungsbeschränkungen und –verbot	3
Durchführung von Vorhaben (Projekten).....	4
Verhalten am Arbeitsplatz.....	6
Verhalten bei Arbeitsunfällen	7
Informationspflicht.....	7
Ordnungsverstöße.....	7
Haftung.....	7



§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Holzwerkstatt, die Metallwerkstatt und den Makerspace der Protohaus gGmbH.

§ 2

Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Werkstätten können von registrierten Protohaus-Mitgliedern zu den Öffnungszeiten genutzt werden.
- (2) Die Werkstatt wird von einem Werkstatteleiter geführt.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und –verbot

- (1) Nutzer der Werkstatt sind zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die aushängende Hausordnung Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall die Werkstatteleitung.
- (2) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Lärm) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) vom Werkstatteleiter zu prüfen. Diese Personen können von der Nutzung der Holz- und Metallwerkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die werkstatteleitende Person.
- (3) Kindern ist das Betreten des Werkstattbereichs auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.
- (4) In der Werkstatt besteht Rauch und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten
- (5) Das Tragen von Schmuck (etwa Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch oder Haargummi geschützt werden, um ein gefähndungsfreies Arbeiten zu sicher
- (6) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.



§4

Durchführung von Vorhaben (Projekten)

- (1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und
- (2) Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Sicherheitsabstände einzuhalten sowie Werkstatthöhe und –tiefe zu beachten.
- (3) Bei mehrtägigen, umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ein das Projekt mit der Werkstattleitung abzusprechen. Die Werkstattleitung entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens.
- (4) Lagerung von Material und persönlichen Gegenständen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen möglich und nach Absprache mit dem Werkstattpersonal. Alle gelagerten Gegenstände müssen mit Namen, Kontakt und Datum (Formular) versehen werden.
- (5) Alleinarbeit an stationäre Maschinen wie Formatkreissäge, Drehbank, Fräse, Abrichthobelmaschine ist nicht gestattet.

§5

Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

- (1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen. In der Werkstatt ist geeignete Kleidung (festes Schuhwerk, enganliegende Kleidung, lange Haare zusammengebunden), bei entsprechenden Tätigkeiten Persönliche Schutzausrüstung (Augenbrille, Gehörschutz) zu tragen.
- (2) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung (außer Gehörschutz und Schutzbrille) verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch das Protohaus zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.



§6

Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

- (1) Vor der Nutzung der Maschinen in der Werkstatt haben sich Nutzer zum arbeitsgerechten Verhalten in der Werkstatt unterweisen und an den Maschinen durch den Werkstattleiter einweisen zu lassen (Werkstattkurs). Die Durchführung der Unter- und Einweisung ist mit der Unterzeichnung des Unterweisungsnachweises bestätigt.
- (2) Alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzausrüstungen sind **sorgsam** zu gebrauchen bzw. **bestimmungsgemäß** zu benutzen. Werkzeuge und Maschinen nicht zweckentfremden.
- (3) Das **Wechseln von Kreissägeblättern und Hobelmessern** ist nur durch das Werkstattpersonal gestattet. Achte immer darauf, dass das für dein Projekt passende Sägeblatt aufgespannt ist.
- (4) Schutzvorrichtungen an Maschinen und Anlagen dürfen niemals entfernt oder überbrückt werden.
- (5) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß Abs. 1 berechtigt. Er hat Unter- und Einweisung Folge zu leisten.
- (6) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder der Maschine ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.
- (7) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 zu beachten.
- (8) Mängel und Schäden an elektrischen Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.
- (9) Die Wartung und Pflege der in der Metallwerkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegen der Werkstatteleitung.
- (10) Bei durch Werkstattnutzende in die Werkstatt eingebrachten elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Handbohrmaschine, Stichsäge) muss die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß GUVV A3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen werden. Elektrische Betriebsmittel dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in Betrieb gesetzt werden.



§7

Umgang mit Gefahrstoffen

- (1) Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Gefahrstoff V sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten (z.B. Betriebsanweisung Metall, oder Holzstaub, Metallschuttmittel, Verdünnung).
- (2) Von den Nutzenden eingebrachte Gefahrstoffe sind am Empfang anzumelden und die entsprechenden Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.
- (3) Eine Lagerung von Gefahrstoffen in persönlichen Lagerbereichen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- (4) Reststoffe müssen selbständig adäquat entsorgt werden. Keine Entsorgung durch das Protohaus

§ 8

Verhalten am Arbeitsplatz

- (1) Der Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und so zu sichern, dass keine Gefährdung anderer Personen entstehen kann (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).
- (2) Bei der Bearbeitung von Holz, ist immer die Absaugung benutzen.
- (3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz sauber und ordentlich vom Nutzenden zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und die dafür verwendeten Materialien sind aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Anfallender **Feinstaub** ist mit dem **Staubsauger** aufzunehmen



§ 9

Verhalten bei Arbeitsunfällen

Jeder Arbeitsunfall ist unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch einzutragen.

§ 10

Informationspflicht

Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten im Werkstattbereich und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 11

Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 12

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung des Protohaus hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Maschinen der Werkstatt werden auf eigene Gefahr verwendet und es besteht keine Haftung bei verlässigem oder vorsätzlichem Falschhandeln.



§13

Arbeiten im Elektroniklabor

- (1) Keine Netzspannung verwenden! Maximal 48V Gleich- oder 25Veff Wechselspannung (Schutzkleinspannung). Auch nicht durch Zusammenschalten von Netzteilen/Akkus.
- (2) Im Elektronikbereich nicht essen, trinken oder schminken.
- (3) Vorzugsweise bleifreies Lötzinn verwenden und nach dem Löten Hände waschen (wegen Flussmittel).
- (4) Nach Benutzung: Schalter am Tisch ausschalten.